

Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 23

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die gesamte Lieferung und Arbeit am Stalbenbach, Wolfthalen, unterer Teil, an Unternehmer Steinmann-Joos von Niederurnen.

Für das eidgen. Post- und Telegraphengebäude in Schaffhausen sind 48 Entwürfe eingegangen. Das Preisgericht erteilte je einen zweiten Preis von Fr. 2000 an Ruder & Müller, Architekten in Zürich und Mund-Wehrli, Architekt in Basel und einen dritten Preis von Fr. 1000 an H. Juvet, Architekt in Genf.

Die Erstellung der neuen Straße Jrgenhausen-Pfäffikon an Albert Giger von Verschis-Wallenstadt.

Die Lieferung einer zweiten Trockentrommel für die Abfallverwertungsanstalt Hardhüsli, Zürich an die Bodewil'schen Fabriken in München.

Der Bau der Geizbergstraße Zürich, die als Fortsetzung der Germaniastraße durch den Wald auf die Höhe des Zürichberges führen soll, an Schenkel & Suen.

Die Bauarbeiten für einen neuen Küchenbau an der landwirtschaftlichen Schule im Strichhof werden vergeben: Die Maurerarbeiten an Baumeister Ehrensperger in Zürich V; die Zimmerarbeiten an das Baugeschäft Kuhn-Kranz in Zürich IV.

Erstellung eines neuen Holzcementdaches auf das Hauptgebäude des Kantospitals Zürich an Spenglermeister Oskar Beerli in Zürich V.

Verschiedenes.**Bernische kantonale Gewerbeausstellung in Thun 1899.**

Das Centralkomitee befaßte sich in seiner Sitzung vom 23. d. mit der Beratung des Programms für den Gartenbau, der an der Gewerbeausstellung neben der Landwirtschaft einen bedeutenden Raum einnehmen wird. Es liegt ein Entwurf der Firma Oberist & Cie. zu einem Ausstellungsplakat vor, welcher genehmigt wird und in einer Auflage von 10 bis 12,000 Exemplaren erscheinen soll. Dem Wirtschaftskomitee ist ein vorläufiger Kredit zum Ankauf von Weinen direkt beim Produzenten gewährt worden. Die Konkurrenzbedingungen zu den Ausstellungsbauten sind nunmehr im Druck erschienen und können von den Herren Architekten in der Schweiz beim Bureau bezogen werden. Die Anmeldungen zur Beteiligung gehen von allen Seiten, namentlich in der letzten Zeit, zahlreich ein, so daß eine allseitige Darstellung des bernischen Gewerbestandes gesichert ist. Eine Reihe größerer Kollektivausstellungen ist angemeldet. Diejenigen Aussteller, welche in den kantonalen oder eidgenössischen Abteilungen sich noch zu beteiligen wünschen, werden gut thun, ihre Zusage baldigst einzusenden, da nach Fertigstellung der Gruppeneinteilung, die nächstens beginnen muß, eine Raumzusicherung nicht mehr bestimmt gegeben werden kann. Eine Terminverlängerung muß mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Zeit und die mannigfachen Vorarbeiten vermieden werden. Nachträglich sei noch bemerkt, daß ein illustrierter Ausstellungsführer veröffentlicht und weitestens verbreitet werden soll.

Wasserversorgung St. Margrethen. (Rheinthal) In St. Margrethen werden gegenwärtig Projekte zur Einführung von Hydranten- und Hauswasserleitungsanlagen eifrig studiert. Die bezügliche Initiative geht unseres Wissens von der rührigen dortigen Gemeinnützigen Gesellschaft aus.

Wasserversorgung Bazenhaid. Laut „Alttaggenburger“ will sich Bazenhaid eine neue Wasserversorgung schaffen. Sie wird vorerst nur für Oberbazenhaid und nächste Umgebung zur Ausführung kommen; jedoch soll ihre Anlage berart

werden, daß auch eine Weiterleitung nach Unterbazenhaid möglich wäre. Das Wasser wird dem Quellengebiet an der Straße Rutenwil-Kupperzwil entnommen und in ein 70,000 Liter haltendes Reservoir geführt und von da in Gutzröhren ins Thal hinunter geleitet. An 6 verschiedenen Stellen werden Hydranten angebracht. Das ganze Unternehmen ist, die Hausleitungen nicht inbegriffen, auf Franken 20,000 veranschlagt und soll innert 30 Jahren amortisiert werden.

Bauwesen in Korschach. Herr May Schönfeld schenkte der Gemeinde Korschach ein Areal von 36,000 Quadratfuß neben dem Grüneck zum Bau eines neuen Schulhauses.

Der aufrichtige Schreinergefelle. Folgende Zeilen waren am 16. v. M. auf einem Brett in einer Schreinerwerkstatt in Bern zu lesen: „Lieber Meister! Ich habe jede Sorte Jalousseläden 6 cm zu schmal gemacht, ich habe beim Reissen die aufrechten Stücke zu 12 berechnet statt zu 9. Daher kommt der Fehler. Um weitem Schaden zu verhüten, lasse ich die Arbeit im Stich. Einen so großen Irrtum habe ich meiner Lebtag noch nie begangen und soll es nicht mehr vorkommen. Adio! Adio!“

Ueber die Pflichten der Lehrherren gegen ihre Lehrlinge hat vor Kurzem das deutsche Reichsgericht eine sehr wichtige Entscheidung gefällt.

In Hamburg hatte ein Vater seinen Sohn zu einem Schmiedemeister in die Lehre gegeben. Einige Tage nach seinem Eintritt half der Junge dem Gesellen beim Beschlagen eines Pierbes; der Geselle hielt einen Meißel auf das glühende Hufeisen und der Lehrling schlug mit dem Hammer auf das Eisen. Dabei sprang ein Stück abgemetztes Eisen ab und flog dem Jungen ins Auge, das infolge dessen auslief. Der Vater verklagte den Lehrherren auf Schadenersatz, weil dieser es versäumt habe, seinem Sohne die für die Arbeit nötige Belehrung zu geben. Er wies nach, daß der Lehrling dem Meißel hätte gegenüber stehen müssen, da ihn dann ein Stück abgemetztes Eisen nicht treffen könne. Sein Sohn sei aber hierüber nicht belehrt worden. Das Landesgericht und das hauseigentliche Oberlandsgericht wiesen die Klage ab, da ein persönliches Verschulden des beklagten Lehrherren nicht vorliege. Das Reichsgericht stellte sich dagegen strikte auf den Boden des § 126 der Reichs-Gewerbeordnung, der Folgendes besagt: „Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten.“ Einen solchen ausdrücklichen Auftrag habe der Meister dem Gesellen nicht gegeben, dies auch gar nicht behauptet. Demnach sei er schadenersatzpflichtig.

Aus der Praxis — Für die Praxis.**Fragen.**

463. Wer liefert Maschinen zur Rundschindelfabrikation? Offerten an Friedr. Greuter, Flawyl.

464. Wer liefert ca. 100—150 m² dürre Rußbaumläden, event. könnten 50 m davon Ahorn sein, 3 cm dick?

465. Welches ist die beste Bezugsquelle für verzinkten (galvanisierten) Eisendraht, Nr. 12 bis Nr. 18, und welcher Draht widersteht in Wasser und Erde besser dem Zerförtwerden, der verzinkte oder verzinnete?

466. Wer liefert garantiert solide Druckhahnen für 5 Atmosphären Wasserdruck?

467. Wer ist im Falle, über die Erstellung eines Kalkofens für mittleren Betrieb sachgemäße Anleitung zu geben, gegen entsprechendes Honorar?

468. Wie kann ich von einer Legierung Zinn, Blei und 10% Antimon ausscheiden? Um gütige Auskunft bittet G. Zulauf, Spengler, Brugg.

469. Wie viel Prozent der Kostensumme darf ein Bauplan samt Kostenberechnung kosten, oder ist überhaupt kein Prozentsatz oder keine Grenzen bestimmt? Auskunft von Fachleuten wäre mir sehr erwünscht.